

Pensionskassen: Keine Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR¹) für Leistungen aus privater Fortführung

Sowohl Direktversicherungen als auch Pensionskassenversicherungen können vom Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat fortgeführt werden.

In der Vergangenheit wurden aber die Leistungen, die nach Eintreten des (ehemaligen) Arbeitnehmers in die Versicherungsnehmerstellung aus der privaten Fortführung resultieren, im Hinblick auf eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterschiedlich behandelt:

- Leistungen aus **Direktversicherungen**, die nach Eintreten des (ehemaligen) Arbeitnehmers in die Versicherungsnehmerstellung aus privaten Beiträgen finanziert wurden, stellen keine Versorgungsbezüge dar und sind somit nicht als solche beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Bundesverfassungsgericht vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08).
- Für Leistungen von **Pensionskassen**, die auf privaten Beiträgen beruhen, hat das Bundessozialgericht die gleiche Behandlung bisher abgelehnt (BSG vom 23.07.2014 – B 12 KR 28/12 R). Im Ergebnis waren sämtliche Leistungen aus dem Pensionskassenvertrag undifferenziert als Versorgungsbezug beitragspflichtig. Begründet wurde dies damit, dass Pensionskassen typischerweise Einrichtungen der bAV sind und auch bei privater Fortführung der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts nicht verlassen wird.

Dieser Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht nun am 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15; veröffentlicht am 04.09.2018) eine Absage erteilt:

Das Gericht hat festgestellt, dass eine grundsätzlich zulässige Typisierung von Leistungen als betriebliche Altersversorgung ausschließlich nach der auszahlenden Institution bei Pensionskassen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ihre zulässige Grenze überschreite, wenn die Zahlungen auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder neu allein mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruhen, an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den allein der Arbeitnehmer Beiträge einzahlt. In diesem Fall wird der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen und der Versicherungsvertrag aus dem Betriebsbezug gelöst. Die Beiträge auf diesen Vertragsteil unterscheiden sich nur unwesentlich von Einzahlungen in von Anfang an privat abgeschlossene Lebensversicherungsverträge. Eine unterschiedliche Behandlung bei der Beitragspflicht in der KVdR verstößt gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG.

¹ KVdR-Versicherte gelten als pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wer nicht in der KVdR versichert ist, kann sich unter Umständen freiwillig gesetzlich krankenversichern. Dann gelten jedoch andere Regeln für die Beitragsbemessung.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Folge:

Damit sind die Pensionskassenleistungen, die nach Eintreten des (ehemaligen) Arbeitnehmers in die Versicherungsnehmerstellung aus privaten Beiträgen finanziert wurden, nicht beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Fazit:

1. Das Bundesverfassungsgericht korrigiert die bisherige Rechtsprechung des BSG zur Beitragspflicht von Leistungen aus privat fortgeführten Pensionskassenversicherungen.
2. Leistungen aus privat fortgeführten Pensionskassenversicherungen sind insoweit kein Versorgungsbezug (§ 229 SGB V) als nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber an dem Versicherungsvertrag nicht mehr beteiligt ist, der Arbeitnehmer in die Versicherungsnehmerstellung eintritt und nur der versicherte Arbeitnehmer die Beiträge einzahlt.
3. Pflichtversicherte Rentner (= Versicherte in der KVdR) müssen den privat finanzierten Teil nicht mehr verbeitragen. Bei freiwillig krankenversicherten Rentnern ist der privat finanzierte Teil der Pensionskassenleistung jedoch nach den „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ beitragspflichtig².
4. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft eine Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Nach unserer Auffassung ist die Entscheidung auch auf deregulierte Pensionskassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft übertragbar, bei denen der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Versicherungsnehmer wird.
5. Rentner, die in der Vergangenheit zu Unrecht Beiträge auf Pensionskassenleistungen gezahlt haben, können diese **bei der zuständigen Krankenkasse** zurückfordern (§ 26 SGB IV, § 256 Abs. 2 Satz 4 SGB V). Hierzu müssen die Betroffenen jedoch selbst aktiv werden. Wichtig: Bei dem Erstattungsanspruch ist die sozialrechtliche Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV), zu beachten.

Köln, im Oktober 2018

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

² In der freiwilligen Krankenversicherung gelten für die Beitragsbemessung andere Regeln als in der KVdR: gemäß § 240 SGB V und den „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Daher sind auch Leistungen aus Privaten Rentenversicherungen zu verbeitragen.